SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 26/2019 27. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über die Verleihung der Sächsischen Verfassungsmedaille im Juni 2019 vom 5. Juni 2019 910

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Gemeinsame Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur bei Elementarschäden (RL Wiederaufbauhilfen) vom 4. Juni 2019 911

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten vom 11. Juni 2019 916

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Genehmigung der 2. Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 11. Juni 2019..... 924

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 31. März 1998 in der Fassung vom 15. Dezember 2017 vom 29. Mai 2019 924

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Aufhebung der Stiftung Schlesische Heimatstuben Gz.: DD21-2245/292/2 vom 7. Juni 2019 928

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zum „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung – Hydraulische Sicherung auf dem Werksgelände Schwarze Pumpe – Betriebsteil Sachsen“ vom 6. Juni 2019 929

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und die Bestellung eines Amtsverwalters vom 6. Juni 2019 931

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über die Verleihung der Sächsischen Verfassungsmedaille im Juni 2019

Vom 5. Juni 2019

Der Präsident des Sächsischen Landtags hat in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um die freiheitliche demokratische Entwicklung im Freistaat Sachsen am 1. Juni 2019

Herrn Andreas Beuchel, Meißen
Frau Christine Clauß, Leipzig
Herrn Professor Wolfgang Hentrich, Dresden
Herrn Peter S. Kaul, Göda
Frau Birgit Munz, Dresden
Herrn Konrad Riedel, Leipzig
Frau Kerstin Stopp, Chemnitz

mit der Sächsischen Verfassungsmedaille ausgezeichnet.

Dresden, den 5. Juni 2019

Der Direktor beim Sächsischen Landtag
Dr. Christopher Metz

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Gemeinsame Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen zum Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur bei Elementarschäden (RL Wiederaufbauhilfen)

Vom 4. Juni 2019

I. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Zuwendungszweck ist die Milderung außergewöhnlicher Notstände infolge von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, die durch Elementarschadensereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht wurden, wie zum Beispiel Hochwasser, Unwetter, Wirbelstürme, Dürre, Erdbeben oder Waldbrände. Dies schließt unter anderem auch Schäden von wild abfließendem Wasser, Sturzflut, aufsteigendem Grundwasser, überlaufender Regenwasser- und Mischkanalisation sowie Hangrutsch ein. Durch menschliches Versagen verursachte Ereignisse gelten nicht als Elementarschadensereignisse.

3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Richtlinie finden Anwendung, wenn nach einer Vorlage des Staatsministeriums des Innern das Kabinett festgestellt hat, dass ein Elementarschadensereignis im Sinne der Ziffer I Nummer 2 vorliegt und Aufbauhilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

III. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung der unmittelbaren Schäden durch ein Elementarschadensereignis und soweit erforderlich zum Wiederaufbau der geschädigten öffentlichen Infrastruktur.

2. Die Maßnahmen sind insbesondere möglich in folgenden Bereichen
   a) verkehrliche Infrastruktur, insbesondere Straßen und Brücken in kommunaler Baulastträgerschaft und Anlagen des ÖPNV und SPNV, wie zum Beispiel Gleisanlagen, Fahrleitungen und Betriebshöfe,
   b) wasser- und abfallwirtschaftliche Infrastruktur sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur,
   c) soziale und Bildungsinfrastruktur, die Aufgaben der Daseinsvorsorge oder öffentliche Aufgaben aufgrund einer Bedarfs- oder vergleichbaren Planung erfüllt,
   d) kommunale Verwaltungs- und sonstige Infrastruktur wie öffentliche Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, und Friedhöfe sowie Gebäude, die religiösen Zwecken dienen,
   e) Kultur-, Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt- und Tourismusinfrastruktur, insbesondere Sportstätten, Sportanlagen, Bäder, touristische Basiseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen,
   f) Einrichtungen des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes.

3. In Überschwemmungsgebieten, die nach dem 20. Oktober 2004 mit Rechtsverordnung oder gemäß gesetzlicher Festsetzung nach dem Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, festgesetzt wurden, werden Maßnahmen des Wiederaufbaus an oder von Gebäuden im Fall eines Hochwasserereignisses nicht gefördert, soweit das Gebäude nach dem 20. Oktober 2004 errichtet wurde, es sei denn, es handelte sich dabei um einen städtebaulich erwünschten Lückenschluss innerhalb historisch gewachsener Gemeindegebiete. Unberührt davon bleibt, dass die Beseitigung von Schäden an Gebäuden, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet wurden, nicht förderfähig ist.

IV. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

1. kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse sowie
2. sonstige, nicht überwiegend landes- oder bundeseigene juristische Personen, die Träger öffentlicher Einrichtungen sind, sowie
3. Kirchen und Religionsgemeinschaften mit Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen und Träger klösterlicher Einrichtungen, die Eigentümer der geschädigten Infrastruktur sind. Eigentümer im Sinne dieser Regelung ist der zivilrechtliche Eigentümer und in den Fällen des § 39 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung (AO) abweichend davon der wirtschaftliche Eigentümer.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
   a) Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die als Teil eines Wiederaufbauplans bestätigt worden sind und bei denen die Schadenskausalität zum Elementarschadensereignis sowie die Notwendigkeit der Wiederherstellung nachgewiesen worden sind.
   b) Zuwendungsfähig ist in der Regel nur die Beseitigung von Schäden ab einem Betrag von 10 000 Euro. Handelt es sich bei dem Geschädigten um nicht-kommunale Träger, beträgt die Bagatellgrenze in der Regel 5 000 Euro.
   c) Dem Antrag soll eine abschließende Stellungnahme der zuständigen Behörde zur Notwendigkeit der jeweils erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die im Wiederaufbauplan bestätigten Maßnahmen beigefügt werden. Die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere
      aa) bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 59 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, eine Baugenehmigung,
      bb) bei Kulturdenkmalen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
      cc) bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach dem Sächsischen Wassergesetz die wasserrechtliche Genehmigung

      sind gegebenenfalls nachzureichen.

2. Spezielle Zuwendungsvoraussetzung
   Bei Hochbaumaßnahmen ist der Zuwendung eine Kostenaufstellung nach DIN 276 und bei Tiefbaumaßnahmen nach der gültigen Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014) zugrunde zu legen.

VI. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart
   Projektförderung.

2. Finanzierungsart
   Anteilfinanzierung.

3. Form der Zuwendung
   a) Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von in der Regel 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Zuschuss reduziert sich für grundsätzlich versicherbare, aber nicht versicherte Objekte auf 50 Prozent und entfällt ganz, wenn nicht bis spätestens zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung nachgewiesen wird, dass eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen wurde.
   b) Das Kabinett kann im Einzelfall auf Antrag einer Gemeinde einen höheren Fördersatz festlegen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände, zum Beispiel bei einer besonders starken Betroffenheit oder einer schwierigen Haushaltslage der Gemeinde geboten ist. Eine Vollförderung soll auch in diesen Fällen nicht stattfinden. Der Antrag ist schriftlich beim Staatsministerium des Innern zu stellen.

4. Bemessungsgrundlage
   a) Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zu einer angemessenen baulichen Wiederherstellung, also einen Wiederaufbau unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine gleiche oder gleichwertige Konstruktion nach dem gegenwärtigen Stand der Technik erforderlich sind.
   b) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere Ausgaben
      aa) für die Wiederherstellung baulicher Anlagen,
      bb) für Folgekosten, die an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen unabhängig von der Rechtsform des öffentlichen Versorgungsunternehmens und den im Einzelfall geltenden Vereinbarungen entstehen, soweit diese zur Schadensbeseitigung notwendig sind (zum Beispiel für zwingend erforderliche vorübergehende oder dauerhafte Verlegung der Leitungen),
      cc) für den Rückbau, die Beräumung und die Sicherung,
      dd) für die Wiederherstellung baulicher Außenanlagen,
      ee) für die Projektsteuerung und Koordinierung der Umsetzung des Wiederaufbauplans,
      ff) für die Straßenbeleuchtung,
      gg) für Haltestellenausstattungen, wie Wartehäuschen oder Fahrgastinformationen,
      hh) für Planung und Durchführung der Einzelmaßnahmen durch Dritte in angemessener Höhe,
      ii) für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.
   c) Nicht zuwendungsfähig sind
      aa) mittelbare Schäden, beispielsweise Umsatzausfälle,

bb) die Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, einschließlich in Eigenleistung erbrachter Arbeiten,
cc) soweit es sich nicht um Folgekosten nach Absatz b, Doppelbuchstabe bb handelt, Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
dd) Ausgaben für den Unterhalt und den Betrieb,
ee) Kosten für Gestaltungsmaßnahmen, zum Beispiel Bepflanzungen und Pflasterungen, die über gesetzliche Erfordernisse hinausgehen,
ff) sonstige bei Gelegenheit des Wiederaufbaus vorgenommene Verbesserungen, soweit diese über den Stand der Technik hinausgehen, Vergrößerungen oder Erweiterungen.

VII. Maßnahmeplanverfahren

1. Die betroffenen Gemeinden und kreisinternen Zweckverbände melden und priorisieren die jeweiligen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur unter Verwendung der festgelegten Vordrucke einschließlich der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger im Sinne von Ziffer IV Nummer 2 an den jeweiligen Landkreis. Die Landkreise, Kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände melden und priorisieren ihre Maßnahmen an die Landesdirektion Sachsen. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften mit Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen und die Träger klösterlicher Einrichtungen melden und priorisieren ihre Maßnahmen selbst an die Landesdirektion Sachsen. Die Meldungen sind innerhalb einer vom Staatsministerium des Innern bestimmten Frist vorzunehmen.

2. Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Gutachten, und einer Beschreibung des Schadens enthalten die Maßnahmemeldungen Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgte. Außerdem enthalten die Maßnahmemeldungen Angaben darüber, ob Versicherungsleistungen oder Spenden eingesetzt worden sind oder erwartet werden.

3. Der Maßnahmeplan wird für die kreisangehörigen Gemeinden und kreisinternen Zweckverbände vom zuständigen Landkreis und für die Landkreise, Kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften mit Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen und die Träger klösterlicher Einrichtungen von der Landesdirektion Sachsen auf Plausibilität von Schadenskausalität, Schadenshöhe, Schlüssigkeit und Notwendigkeit der Wiederaufbaumaßnahme sowie Kostenschätzung und Prioritätensetzung beurteilt.

4. Die Bestätigung der Maßnahmepläne als Wiederaufbaupläne erfolgt im Rahmen einer Maßnahmeplankonferenz durch die zuständige oder die zuständigen obersten Landesbehörden. Die Maßnahmeplankonferenz wird spätestens zwei Monate nach Ablauf der vom Staatsministerium des Innern nach Nummer 1 bestimmten Frist durchgeführt. Im Rahmen der Bestätigung wird auch festgelegt, bis wann die Maßnahmen zu beantragen sind.

5. Die Wiederaufbaupläne können auch nach deren Bestätigung bis zu einem vom Staatsministerium des Innern festgelegten Zeitpunkt um Einzelmaßnahmen ergänzt werden. Dies gilt nur für zum Zeitpunkt der Bestätigung des Maßnahmeplans als Wiederaufbauplan nicht erkennbare verdeckte Schäden oder nachgewiesene Spätschäden.

VIII. Sonstige Förderbestimmungen

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen, Spenden und Leistungen Dritter erhält.

2. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie. Dabei kann der Zuwendungsempfänger jedoch Spenden und Versicherungsleistungen auf die von ihm zu erbringenden Eigenmittel anrechnen. In diesen Fällen werden Versicherungsleistungen erst dann auf die Zuwendung angerechnet, wenn sich ohne die Anrechnung eine Überkompensation des Schadens ergeben würde. Insbesondere Leistungen aufgrund von Versicherungsverträgen müssen auch über den Eigenanteil hinaus vorrangig und vollständig in Anspruch genommen werden.

3. Hat der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Schadensereignis zuvor bereits Zuwendungen erhalten, werden diese auf die Zuwendung angerechnet.

4. Die Bemessung der Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

5. Ist nach einem Hochwasserereignis wahrscheinlich, dass ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verursacht, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass der Zuwendungsempfänger in eine materiell bessere Lage versetzt wird, als er sich vor dem Hochwasserereignis befunden hat. In diesem Fall wird die Zuwendung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.

6. Vorschriften über die Vergabe gemäß Nummer 3.1 der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) finden keine Anwendung. Andere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, bestimmte Vergabebestimmungen anzuwenden oder einzuhalten, bleiben unberührt.

7. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie der Mittel Dritter die Gesamtausgaben des Vorhabens nicht übersteigt. Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen sind bei der Bewilligung von Fördermitteln zu beachten und bei der Auszahlung entsprechend zu verrechnen. Die Zuwendungsempfänger unterrichten die Bewilligungsstelle maßnahmekonkret über die Höhe der Inanspruchnahme der Zuwendung.

8. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung können die Zuwendungsempfänger Darlehen insbesondere der

Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – in Anspruch nehmen.

IX. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden. Für die verkehrliche Infrastruktur nach Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a sowie für öffentliche Wege und Plätze nach Ziffer III Nummer 2 Buchstabe d ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden, Bewilligungsstelle. Anträge erfolgen auf Vordrucken der Bewilligungsstellen.

2. Das Staatsministerium des Innern kann ergänzende Verfahrensregelungen treffen. Insbesondere kann es Ausschlussfristen für die Antragstellung bestimmen.

3. Bewilligungen sind bereits dann möglich, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann.

4. Soll ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, so kann die Zuwendung nur von einem Beteiligten beantragt werden. Sie ist von dem Beteiligten zu beantragen, der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen. Die Zuwendung wird an den Antragsteller ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den Beteiligten durchführt.

5. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder gemäß Nummer 1.3 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) wird zum Tage des Elementarschadensereignisses zugelassen.

6. Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 7.1 VVK finden mit der Maßgabe Anwendung, dass von der Möglichkeit, die Auszahlung eines Restbetrages von der Vorlage eines Verwendungsnachweises abhängig zu machen, Gebrauch gemacht werden soll (Nummer 5.2.2 VVK).

7. An Stelle von Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 6.1 VVK tritt folgende Regelung:
   Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist von einer gutachtlichen Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen des Staates und des Bundes zusammen 1 500 000 Euro nicht übersteigen. Auch soweit die Zuwendung 1 500 000 Euro überschreitet, ist eine gutachtliche Beteiligung der zuständigen technischen staatlichen Verwaltung grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, ein beschädigtes Objekt soll an derselben oder einer anderen (Ziffer VIII Nummer 5) Stelle vollständig neu errichtet werden. In diesem Fall entscheidet das fachlich zuständige Staatsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine gutachtliche Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist. Bis zu einem Zuwendungsbetrag von 5 000 000 Euro findet in diesem Fall eine einfache Plausibilitätsprüfung statt. Die einfache Plausibilitätsprüfung soll den Zeitraum von einer Woche nicht überschreiten. Bei einem Zuwendungsbetrag über 5 000 000 Euro soll die Prüfung innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Prüfung endet jeweils mit einem abschließenden Votum der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung.
   Sofern eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, erfolgt diese
   a) für Maßnahmen nach Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a durch die Einbindung der LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (LISt GmbH), Ernst-Thälmann-Str. 5, 09661 Hainichen,
   b) für Maßnahmen nach Ziffer III Nummer 2 Buchstabe b durch die Einbindung der Landesdirektion Sachsen und
   c) in allen übrigen Fällen dieser Verwaltungsvorschrift durch die Einbindung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, soweit es sich um Hochbaumaßnahmen handelt.

8. Bei sämtlichen Wiederaufbaumaßnahmen entfällt wegen der Unabweisbarkeit im Zuwendungsverfahren die gemeindewirtschaftliche Stellungnahme.

9. Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens gemäß Nummer 8.2.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder der Nummer 8.2.4 der VVK auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht.

10. Es besteht eine Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle zu bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden.

11. Der Bewilligungszeitraum beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Vorhabens zwei bis vier Jahre. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum auf Antrag im Einzelfall verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht abschließen kann.

12. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

X. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil B der Richtlinie Elementarschäden vom 29. Juni 2011 (SächsABl. S. 988, 1191), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 352), außer Kraft.

Dresden, den 4. Juni 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten

Vom 11. Juni 2019

I. Hintergrund und Ziel der Förderung

Der Justizvollzug hat das Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Ein wichtiger Faktor für das Gelingen einer solchen erfolgreichen Wiedereingliederung der Gefangenen nach Haftentlassung in die Gesellschaft, ist die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt. Mit dieser gehen ein regelmäßiges Einkommen, Tagesstruktur, soziale Kontakte sowie persönliche Anerkennung und Bestätigung einher. Das wiederum senkt nachweislich das Rückfallrisiko.

Daher ist es wichtig, die Beschäftigungsfähigkeit der Gefangenen während des Vollzugs zu erhalten, herzustellen und zu steigern. Berufliche und soziale Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden, um ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erleichtern und damit das Risiko zu senken, erneut straffällig zu werden.

In den sächsischen Justizvollzugsanstalten (JVA) Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Torgau, Waldheim, Zeithain, Zwickau und der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) Regis-Breitingen stehen zurzeit 555 Teilnehmerplätze für berufliche Qualifizierungsvorhaben und sozialpädagogische Maßnahmen zur Verfügung. Die Gefangenen erhalten die Möglichkeit, im Rahmen der beruflichen Qualifizierungen Module verschiedener Ausbildungsberufe zu absolvieren. Der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Module wird den Gefangenen von den jeweils prüfenden Stellen (Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern) im sogenannten „Sächsischen Qualifizierungspass“ zertifiziert, der die Grundlage für die Zulassung des Gefangenen zur sogenannten Externenprüfung im jeweiligen anerkannten Beruf bildet. Im Rahmen sozialpädagogischer Maßnahmen sollen die Gefangenen auf die Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierung oder die Integration in den Arbeitsmarkt vorbereitet und unterstützt werden.

Ziel der Förderung insgesamt sind die Herstellung, Erhaltung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Vermittelbarkeit von Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt durch berufliche Qualifizierungsvorhaben und sozialpädagogische Vorhaben. Die beruflichen und sozialen Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden, um ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt nach Haftentlassung zu erleichtern.

II. Gegenstand

Mit dieser Bekanntmachung sollen Vorhaben zur beruflichen Qualifizierung von Gefangenen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt und sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Unterstützung der Vorbereitung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme initiiert werden.

Im Ergebnis der Bekanntmachung sollen Projektvorschläge für die Durchführung von Vorhaben eingereicht werden. Die Vorhaben sollen in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Torgau, Waldheim, Zeithain, Zwickau und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung von Gefangenen (ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener 2014–2020) vom 14. August 2014 (SächsABl. S. 1083), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 366).

Die Vorhaben werden mit bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen, wie beispielsweise auch die zum Vollzug der Sicherungsverwahrung oder des Jugendarrests Inhaftierten. Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieher einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nach DIN EN ISO 9001 und der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch die Verordnung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 133) geändert worden ist, zer-

tifizierte Träger einschließlich Unternehmen (rechtsfähige Personenvereinigungen oder juristische Personen).

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Bestandteile sind zu berücksichtigen:

- Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.

- Die Vorhabenslaufzeit ist abhängig von den jeweils zu vermittelnden Kenntnissen und beträgt in der Regel zwischen drei und 24 Monaten.

- Qualifizierungsvorhaben sollen vorrangig zu einem anerkannten Berufsabschluss führen und möglichst in modularer Form durchgeführt werden. Die Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs-, Prüfungs-, Fortbildungs- und Umschulungsordnungen sowie der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind zu beachten. Zur Beachtung des Grundsatzes des Umwelt- und Ressourcenschutzes sollen je nach Berufsbild bei den modularen Qualifizierungen umweltrelevante Wissensinhalte im Rahmen der Ausbildung sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmern der Vorhaben gestärkt werden.

- Zur Erreichung beziehungsweise Steigerung der Qualifizierungs- und Beschäftigungsfähigkeit sollen niederschwellige Maßnahmen mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite und einer maximalen individuellen Verweildauer von sechs Monaten konzipiert werden.
  Darin sollen Elemente der
  - Potentialanalyse,
  - einer individuellen Förderplanung,
  - der praktischen Erprobung in mindestens 2 Berufsfeldern,
  - des Angebotes von Stützunterricht,
  - Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenz,
  - des Trainings sozialer Kompetenzen

  enthalten sein. Die geplanten Vorhaben sollen sich weitgehend an den Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der jeweiligen JVA/JSA orientieren, um eine Anschlussperspektive zu erreichen.

- Sollten zum Beispiel aufgrund baulicher Gegebenheiten oder aufgrund sicherheitsrelevanter Aspekte einzelne Module nicht in der JVA/JSA durchgeführt werden können, so ist durch den Bildungsträger darzustellen, wie das Qualifizierungsvorhaben trotzdem zu einem anerkannten Berufsabschluss führen kann. Vorstellbar sind die Zusammenarbeit mit einer anderen JVA/JSA, in der fehlende Module absolviert werden können, und/oder die Möglichkeit der Fortführung außerhalb der Anstalt im Rahmen von Vollzugslockerungen oder offenen Vollzug beziehungsweise nach der Entlassung des Teilnehmers. Entsprechende Konzeptionen sind mit den Projektvorschlägen einzureichen und im Rahmen der Antragsstellung durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen darzulegen.

- Der Träger erteilt den Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse. Die anderen Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Aus dem Zertifikat beziehungsweise der Teilnahmebescheinigung sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.

- Spezielle Kenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, zum Beispiel im Bereich Schweißen, Europäischer Computerführerschein oder Berechtigungen zum betrieblichen Führen von Flurförderfahrzeugen (Gabelstaplerschein), sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen

- Die Zahl der Teilnehmer je beruflichem Qualifizierungsvorhaben oder Gruppe soll acht nicht unterschreiten.

- Zusätzlich zum Sachbericht nach Nummer 6.3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht zum Vorhabensverlauf vor, aus dem unter anderem die Zahl der Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, und der zeitliche Umfang der Teilnahme einer tabellarischen Aufstellung entnommen werden kann.

VI. Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förderschädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

VII. Gliederung und Inhalte des Projektvorschlages

Der Projektvorschlag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektvorschlägen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (SAB-Vordruck 60716) und das Formular mit den Trägerangaben (SAB-Vordruck 60715), jeweils zu finden im Informationsportal https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/formulare-downloads/index.jsp, sind zu verwenden.

Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalschrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen oder Lehrplänen), umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 60716 und 60715 Angaben zu folgenden bewertungsrelevanten Punkten enthalten:

a) Angaben zum Träger
   - bei Neukunden im Vorhabensbereich entsprechend SAB-VD 60715-1 b) und c),
   - Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
   - Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
   - kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,

- Aussagen zu Zertifizierungen entsprechend Punkt IV. der Bekanntmachung,

b) Angaben zum Vorhaben
   - ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Ziele,
   - Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des Tätigkeitsprofils und des Stundenumfangs,
   - Darstellung des Vorhabensverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Zielen und Teilzielen des Vorhabens,
   - Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern,

c) Angaben zu den Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens untersetzt mit Angaben zu den Positionen Personalausgaben (projektbezogen/Verwaltung) sowie Sachausgaben analog der Gliederung der Regeln der Verwaltungsbehörde ESF zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten, Teil II, Pos. 1.–3. in der jeweils aktuellen Fassung.
   (https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/informationen-zu-esf-efre/ffak/index.jsp)
   Die Darstellung der Ausgaben und Kosten hat in einem gesonderten Dokument zu erfolgen.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen sind die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 in der jeweils geltenden Fassung und die „Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014–2020 im Freistaat Sachsen" in der aktuellen Fassung zu beachten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren Projektvorschlag (ein Original an die SAB und elektronisch – Dateigröße maximal 5 MB – an esf-dresden@sab.sachsen.de)

bis zum **10. August 2019**
(Posteingang)

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden ein.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge bis zum 10. August 2019 bei der SAB.

Die Stellungnahme der JVA zum Projektvorschlag ist entbehrlich.

Am 18. Juli 2019 findet um 10.00 Uhr eine Informationsveranstaltung für interessierte Träger in der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden statt. Anmeldungen sind bis zum 11. Juli 2019 an esf-dresden@sab.sachsen.de zu richten.

Phase 2:

Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge bis voraussichtlich Mitte September 2019

Phase 3:

Mitteilung über die Entscheidung und Aufforderung zur Antragseinreichung durch die SAB bis voraussichtlich Ende September 2019

Phase 4:

Einreichung der formgebundenen Anträge für Vorhaben bei der SAB bis 31. Oktober 2019.

Phase 5:

Der Vorhabensbeginn ist ab 1. Januar 2020 geplant.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – und das Sächsische Staatsministerium der Justiz beziehen die jeweilige JVA/JSA in die Prüfung der Förderwürdigkeit der eingereichten Projektvorschläge ein.

Die Bewertung eingehender Projektvorschläge erfolgt nach den im SAB-Vordruck 60716 festgelegten Kriterien. Diese fließen mit der dort angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein. Zusätzliche Beachtung finden die unter Gliederungspunkt V. und VII. dieser Bekanntmachung geforderten Angaben sowie die tarifgerechte Bezahlung der Projektmitarbeiter.

Dresden, den 11. Juni 2019

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Eichler
Referatsleiter

Justizvollzugsanstalt Bautzen

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Elektronische Datenverarbeitung oder zum Betriebsinformatiker	12	01.01.2020	31.12.2020	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der • Potentialanalyse, • Diagnostik zu beruflichen und sozialen Kompetenzen, • handwerklich-motorischer Eingangstest, • individuellen Förderplanung, • praktischen Erprobung in mindestens einem Berufsfeld, • Angebot von Stützunterricht, • Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen, • Trainings sozialer Kompetenzen, • Aufbau von Tagesstrukturen	24	01.01.2020	31.12.2020	Individuelle Verweildauer von maximal sechs Monaten; Erprobung in einzurichtender Werkstatt dieser Maßnahme.

Justizvollzugsanstalt Chemnitz

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zur Fachkraft Lagerlogistik, Fachlageristin	10	01.01.2020	31.12.2021	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahmen mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der • Potentialanalyse – handwerklich-motorischer Test, • Diagnostik zu beruflichen und sozialen Kompetenzen, • individuellen Förderplanung, • Angebot von Stützunterricht, • Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen, • Trainings sozialer Kompetenzen, • Aufbau von Tagesstrukturen	8 Plätze	01.01.2020	31.12.2020	Individuelle Verweildauer von drei Monaten, Ziel: Kompetenzanalyse sowie Deutsch und Mathematik, Teilzeitmaßnahme
		8 Plätze	01.01.2020	31.12.2020	Individuelle Verweildauer von drei Monaten, Ziel: Kompetenzvermittlung und -festigung
	Vorbereitung zur Integration in den Arbeitsmarkt, PC-Grundlagen, Textverarbeitung, Erstellung Bewerbungsunterlagen	10	1 Kurs in den Winterferien		2 Kurse mit je 10 Teilnehmerinnen
		10	1 Kurs in den Herbstferien		

Justizvollzugsanstalt Dresden

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Metall	12	01.01.2020	31.12.2021	Aufgrund der baulichen Gegebenheiten können die Maßnahmen nur an einen Träger vergeben werden (Durchführung im Werkstattprinzip).
	Modulare Qualifizierung in einem anderen Berufsfeld	12			
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Vorbereitung zur Integration in den Arbeitsmarkt, PC-Grundlagen, Textverarbeitung, Erstellung Bewerbungsunterlagen.	60	01.01.2020	31.12.2020	Kursdauer von drei Monaten, vier Durchgänge mit je 15 Teilnehmern.

Justizvollzugsanstalt Görlitz

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Koch/ Beikoch	10	01.01.2020	31.12.2020	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Elektrotechnik mit der Qualifizierung zur Elektrotechnisch unterwiesenen Person	20	01.01.2020	31.12.2020	zwei Durchgänge mit je 10 Teilnehmern mit einer Dauer von sechs Monaten
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Bauten- und Objektbeschichter	10	01.01.2020	31.12.2020	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der • Potentialanalyse, • individuellen Förderplanung, • Aufbau von Tagesstrukturen, • Angebot von Stützunterricht, • Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen, • Trainings sozialer Kompetenzen,	6 Plätze	01.01.2020	31.12.2020	Individuelle Verweildauer von bis zu drei Monaten.
	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel der Heranführung an das Berufsfeld Metall	20	01.01.2020	31.12.2020	zwei Durchgänge mit je 10 Teilnehmern mit einer Dauer von sechs Monaten

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Bereich Bürodienstleistungen mit ECDL	10	01.01.2020	31.12.2020	
	Modulare Qualifizierung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (mit Kammerabschluss)	10 Plätze	01.01.2020	31.12.2020	Teilnahmedauer maximal drei Monate
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der • Potentialanalyse, • individuellen Förderplanung, • Angebot von Stützunterricht, • Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen, • Trainings sozialer Kompetenzen, • Aufbau von Tagesstrukturen.	8 Plätze	01.01.2020	31.12.2020	Individuelle Verweildauer von maximal drei Monaten.

Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zur Fachkraft Lagerlogistik, Fachlagerist	16	01.01.2020	31.12.2020	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Schweißen	8	01.01.2020	31.12.2020	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme im Bereich Hauswirtschaft mit Schwerpunkt Gebäudereinigung	16	01.01.2020	31.12.2020	

Justizvollzugsanstalt Torgau

Vorhabens-bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilneh-merzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der • Potentialanalyse, • Diagnostik zu beruflichen und sozialen Kompetenzen, • handwerklich-motorischer Eingangstest, • individuellen Förderplanung, • praktischen Erprobung in Berufsfeldern Metall und Holz, • Angebot von Stützunterricht, • Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen, • Trainings sozialer Kompetenzen, • Aufbau von Tagesstrukturen.	12 Plätze	01.01.2020	31.12.2020	Individuelle Verweildauer von maximal sechs Monaten. Erprobung in einzurichtenden Werkstätten dieser Maßnahme

Justizvollzugsanstalt Waldheim

Vorhabens-bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilneh-merzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Bau	12	01.01.2020	31.12.2020	
	Einstiegsqualifizierung Druck	10	01.01.2020	31.12.2020	Aufgrund der finanziellen Kapazitäten kann voraussichtlich nur eine der beiden Maßnahmen umgesetzt werden
	Einstiegsqualifizierung Garten- und Landschaftsbau	10	01.01.2020	31.12.2020	

Justizvollzugsanstalt Zeithain

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Qualifizierung zum Fliesen- und Bauhelfer	30	01.01.2020	31.12.2020	Durchgangsdauer vier Monate, drei Durchgänge mit je 10 Teilnehmern
	Baugeräteführer (Gabelstapler, Hubarbeitsbühne, Minibagger u. a.)	40	01.01.2020	31.12.2020	Durchgangsdauer drei Monate, vier Durchgänge mit je 10 Teilnehmern
	Helfer Sanitärinstallation	24	01.01.2020	31.12.2020	Durchgangsdauer sechs Monate, zwei Durchgänge mit je 12 Teilnehmern
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel der Heranführung an das Berufsfeld Holz (Grundlagenqualifizierung Zimmermann)	12 Plätze	01.01.2020	31.12.2020	Individuelle Verweildauer von maximal sechs Monaten

Justizvollzugsanstalt Zwickau

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Bauten- und Objektbeschichter	10	01.01.2020	31.12.2020	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Gebäudereiniger	10	01.01.2020	31.12.2020	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der • Potentialanalyse, • Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern Holz und EDV, • Training sozialer Kompetenzen, • Aufbau von Tagesstrukturen.	12 Plätze	01.01.2020	31.12.2020	Individuelle Verweildauer von drei Monaten.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Genehmigung der 2. Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt

Vom 11. Juni 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat am 21. März 2019, Az. 51-8405/1/62, auf der Grundlage von § 109 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Sächsischen Rechnungshof die nachfolgend abgedruckte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt genehmigt. Die geänderte Satzung ist am 22. März 2019 in Kraft getreten.

Dresden, den 11. Juni 2019

Michael Fugel
Referatsleiter Grundsatzfragen, Recht, Umweltbildung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 31. März 1998 in der Fassung vom 15. Dezember 2017

Vom 29. Mai 2019

Aufgrund § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt der Stiftungsrat folgende geänderte Satzung:

Abschnitt I
Allgemeine Regeln

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist bis zum 31. Dezember 2016 in Dresden, ab dem 1. Januar 2017 in Grillenburg (Tharandt).

§ 2
Aufgaben

(1) Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt nimmt Aufgaben im Naturschutz und Umweltschutz wahr. Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe,

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 44 SächsNatSchG) zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch das Betreiben
   - der Akademie der Landesstiftung,
   - der Umweltmobile,
   - des Nationalparkzentrums „Sächsische Schweiz“ in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz (§ 15 Abs. 2 SächsNatSchG i. V. m. § 2 Nr. 4 NatSchZuVO),
2. den Naturschutzfonds als Sondervermögen zu verwalten, insbesondere zur Erfüllung der in § 45 Abs. 1 SächsNatSchG genannten Aufgaben,
3. sonstige Umweltbildungsmaßnahmen im Freistaat Sachsen durchzuführen, die dem Natur- und Umweltschutz, der Landschaftspflege und der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Freistaat dienen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Stiftung:

a) an grenzüberschreitenden Projekten mit schwerpunktmäßig der Republik Tschechien und Polen teilnehmen,

soweit durch diese Projekte Stiftungszwecke im Freistaat Sachsen gefördert werden,
b) an internationalen Veranstaltungen, die für die sachgerechte Aufgabenerledigung der Stiftung erforderlich sind, teilnehmen.

(2) Die Stiftung kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 3
Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsdirektor.

Abschnitt II
Der Stiftungsrat

§ 4
Zusammensetzung

(1) Der Stiftungsrat besteht aus:
1. dem Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft,
2. dem Staatsminister der Finanzen,
3. dem Staatsminister für Kultus,
4. zwei Mitgliedern des Landtages,
5. einem Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände.

(2) Die Mitglieder des Landtages werden vom Sächsischen Landtag und der Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände von der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz jeweils für die Dauer von fünf Jahren benannt. Für den Verhinderungsfall werden sowohl vom Sächsischen Landtag als auch von der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz Stellvertreter benannt. Eine erneute Benennung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis die neuen Mitglieder benannt sind. Die Staatsminister werden durch ihre Staatssekretäre vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 endet:
1. bei den Mitgliedern des Landtages durch Abberufung durch den Sächsischen Landtag oder mit deren Ausscheiden aus dem Sächsischen Landtag,
2. bei dem Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände aufgrund der Abberufung durch die Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Persönliche Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 5
Vorsitz und Stellvertretung

Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft. Er wird durch den Staatsminister der Finanzen, dieser durch den Staatsminister für Kultus vertreten. Bei Abwesenheit aller drei Staatsminister führt der jeweilige Staatssekretär in der in Satz 1 und Satz 2 genannten Reihenfolge den Vorsitz.

§ 6
Aufgaben

(1) Der Stiftungsrat ist für alle Belange der Stiftung zuständig, soweit nicht der Stiftungsdirektor zuständig ist.

(2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:
1. Erlass der Stiftungssatzung und Satzungsänderungen,
2. Haushaltsplan, Stellenplan, Jahresrechnung und Vermögensübersicht,
3. Grundsätze zur Anlage des Stiftungsvermögens,
4. Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks,
5. Entlastung des Stiftungsdirektors,
6. Erlass der Entgeltordnung,
7. Erlass von Richtlinien zur Verwendung der Stiftungsmittel.

(3) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 7
Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung sowie der für die Beratung erforderlichen Unterlagen erfolgen. In Eilfällen kann der Stiftungsdirektor die Sitzung ohne Einhaltung einer Frist einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt der Stiftungsdirektor beratend teil. Der Stiftungsrat kann die Anwesenheit weiterer Personen gestatten und weitere Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(2) Im Falle der Verhinderung haben die Mitglieder des Stiftungsrates den Vorsitzenden unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8
Beschlussfassung

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von Mitgliedern in Abwesenheit schriftlich eingereichte Stellungnahmen und Voten zählen nicht als Stimme.

(3) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen, wenn die Mitglieder dem Beschlussvorschlag einstimmig und in schriftlicher Form zustimmen.

§ 9
Niederschrift über die Sitzungen

(1) Über den Inhalt der jeweiligen Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Tischvorlagen sind als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Stiftungsdirektor zugeleitet.

§ 10
Geschäftsordnung, Finanzstatut

Der Stiftungsrat kann sich ein Finanzstatut und für seine inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

Abschnitt III
Der Stiftungsdirektor

§ 11
Bestellung und Vertretung

(1) Der Stiftungsdirektor wird auf Vorschlag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom Stiftungsrat bestellt.

(2) Der Stiftungsdirektor schlägt dem Stiftungsrat einen ständigen Stellvertreter vor. Dieser wird ebenfalls vom Stiftungsrat bestellt.

§ 12
Aufgaben

(1) Der Stiftungsdirektor vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören insbesondere
1. die Aufsicht über alle Beschäftigten der Landesstiftung nach § 11a des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt,
2. die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und die Fertigung der Niederschriften,
3. die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich des Sondervermögens,
4. die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln,
5. die Kassen- und Rechnungsführung inklusive der Vorbereitung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht, des Haushaltsplans, des Stellenplans und der Entgeltordnung sowie das Erstellen des Geschäftsberichtes,
6. die Vorlage und Fortschreibung eines Betreiberkonzeptes für das Nationalparkzentrum „Sächsische Schweiz“ in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz.

Abschnitt IV
Beiräte

§ 13
Allgemeines

(1) Der Stiftungsrat kann Beiräte bestellen. Diese beraten den Stiftungsrat durch Abgabe einer Stellungnahme.

(2) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Persönliche Auslagen können in angemessener Höhe erstattet werden.

(3) Der Stiftungsdirektor kann an den Sitzungen der Beiräte beratend teilnehmen.

§ 14
Finanzbeirat

(1) Der Stiftungsrat hat einen Finanzbeirat zu bestellen.

(2) Der Finanzbeirat besteht aus:
1. einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft,
2. einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
3. einem Mitarbeiter der Stiftung.

Die Vertreter der Sächsischen Staatsministerien werden von dem jeweiligen Staatsministerium und der Mitarbeiter der Stiftung wird vom Stiftungsdirektor benannt.

(3) Der Vorsitzende des Finanzbeirates ist der Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

§ 15
Aufgaben des Finanzbeirates

(1) Der Finanzbeirat berät den Stiftungsrat in allen finanziellen Angelegenheiten.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 EUR, denen der Finanzbeirat in seiner beratenden Funktion nicht widerspricht, gelten vom Stiftungsrat allgemein als genehmigt. Der Stiftungsrat ist in seiner jeweils folgenden Sitzung über die getroffenen Entscheidungen nachträglich zu informieren.

(3) Vorlagen an den Stiftungsrat von finanzieller Bedeutung sind vorab vom Finanzbeirat mit einer Stellungnahme zu bewerten, insbesondere der Haushaltsentwurf, die Jahresrechnung sowie die Entgelt- und Honorarordnung.

§ 16
Beirat zum Nationalparkzentrum „Sächsische Schweiz“

(1) Es wird ein Beirat zum Nationalparkzentrum „Sächsische Schweiz“ bestellt. Diesem gehören an:
1. der Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
2. der Bürgermeister der Stadt Bad Schandau,
3. ein Vertreter der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz,
4. ein Vertreter der Verwaltung des Landschaftsschutzgebietes Labskè piskovce, Děčin,
5. ein Vertreter des Nationalparks Böhmische Schweiz, Krásná Lípa,
6. der Abteilungsleiter Naturschutz, Klima, Immissions- und Strahlenschutz des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft,
7. ein Vertreter des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
8. ein Vertreter der České Švýcarsko o.p.s. als Betreiber des Nationalpark-Informationszentrums „Haus der Böhmischen Schweiz“, Krásná Lípa,
9. zwei Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen,
10. ein Vertreter der Sächsischen Wander- und Bergsportverbände,
11. ein Vertreter des Tourismusverbandes Sächsischen Schweiz.

(2) Der Vorsitzende des Beirates zum Nationalparkzentrum „Sächsische Schweiz“ wird von den Mitgliedern des Beirates gewählt.

(3) Der Beirat zum Nationalparkzentrum „Sächsische Schweiz“ berät den Stiftungsrat in den Angelegenheiten, die das Nationalparkzentrum „Sächsische Schweiz“ betreffen.

Abschnitt V
Finanzen

§ 17
Finanz- und Wirtschaftsführung

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung sind der vom Stiftungsrat jährlich zu beschließende Haushaltsplan, der Stellenplan sowie der Kostenerstattungsbescheid des SMUL und die Erlasse des SMUL zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Die Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung des Haushaltes erfolgt nach kameralen Grundsätzen nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 Sächsische Haushaltsordnung – SäHO sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift.

(3) Zur Umsetzung der Stiftungszwecke erhält die LaNU aus dem Staatshaushalt Zuführungen für den laufenden Betrieb und für notwendige Investitionen, soweit sie als angemessene Ausgaben der Stiftung nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden.

(4) Angemessene Ausgaben im Sinne § 6 Errichtungsgesetz sind insbesondere Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse sowie für investive Maßnahmen der Stiftung, soweit sie bei wirtschaftlicher und sparsamer Wirtschaftsführung notwendig sind.

(5) Prüfstelle im Sinne des § 109 Abs. 2 Satz 1 SäHO ist dabei ein beauftragter Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG).

(6) Die Genehmigung der Entlastung nach § 109 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz SäHO erfolgt durch gesonderten Bescheid.

(7) Die Stiftung arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht und wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt.

(8) Für ihre Leistung erhebt die Stiftung Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Entgelt- und Honorarordnung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird.

(9) Das Sondervermögen ist gesondert zu veranschlagen und zu bewirtschaften.

VI
Schluss

§ 18
Gleichstellungsklausel, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Die Satzung wird von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates ausgefertigt und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

(3) Die Satzung ist im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dresden, den 29. Mai 2019

Der Vorsitzende des Stiftungsrates
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Aufhebung der Stiftung Schlesische Heimatstuben

Gz.: DD21-2245/292/2

Vom 7. Juni 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 5. Juni 2019 die Beschlüsse des Vorstandes und der Stifterversammlung der Stiftung Schlesische Heimatstuben mit Sitz in Görlitz vom 6. bis 14. Dezember 2018 über die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung genehmigt. Die Stiftung hört damit auf zu bestehen und ist im Stiftungsverzeichnis der Landesdirektion Sachsen gelöscht worden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 7. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen
in Vertretung des Abteilungsleiters
Drossel
Referatsleiterin

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zum „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung – Hydraulische Sicherung auf dem Werksgelände Schwarze Pumpe – Betriebsteil Sachsen“

Vom 6. Juni 2019

Die Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg hat am 27. Juni 2018 den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung, Hydraulische Sicherung auf dem Werksgelände Schwarze Pumpe, Betriebsteil Sachsen eingereicht.

Das Gelände des ehemaligen Gaswerkes Schwarze Pumpe im Bereich des heutigen Industrieparks Schwarze Pumpe ist aufgrund der industriellen Vornutzung als Braunkohleveredlungsstandort zum Teil stark mit nutzungsspezifischen Schadstoffen belastet. Die Böden und das Grundwasser sind primär durch monoaromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) und (Alkyl-) Phenole, sekundär durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Heterozyklen belastet.

Am Standort findet deshalb eine hydraulische Grundwassersanierung/-sicherung statt. Durch die Hebung des Grundwassers und der anschließenden Abreinigung wurden im Jahr 2017 circa 28,5 Tonnen Alkylphenole und 5,3 Tonnen Benzol entfernt.

Um die Sanierung im sächsischen Teil des Geltungsbereiches zur Grundwassersanierung fortzusetzen, wurde eine zusätzliche Grundwasserentnahme nach §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt. Insgesamt sollen bis zu 220 m³/h aus Haltungsbrunnen und zur Entnahme umgebauten ehemaligen GW-Messstellen, jetzt Fördermessstellen, bis zum Ende der Sanierung gehoben werden.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit Nummer 13.2.2 (und 15.1) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 27. Juni 2018 zusammen mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung, Hydraulische Sicherung auf dem Werksgelände Schwarze Pumpe, Betriebsteil Sachsen gestellt; damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind damit die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

– Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung – Hydraulische Sicherung auf dem Werksgelände Schwarze Pumpe, Betriebsteil Sachsen der LMBV mbH vom 27. Juni 2018

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob das Vorhaben (Erhöhung der zu hebenden Wassermenge) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die geplanten Änderungen und das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise

zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter http://www.oba.sachsen.de einsehbar.

Freiberg, den 6. Juni 2019

Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und die Bestellung eines Amtsverwalters

Vom 6. Juni 2019

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Forberger mit Amtssitz in Döbeln ist mit Ablauf des 1. Juni 2019 erloschen.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Forberger wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, mit Wirkung vom 2. Juni 2019 Herr Dipl.-Ing. (FH) Uwe Petschinka, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Döbeln, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 6. Juni 2019

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Rothenberger-Temme
Geschäftsführerin

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt", ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger
Druck:
Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionsschluss:
20. Juni 2019
Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.